

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage B, Seite 1

Monatliche Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als Oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Ab 01.07.2012 werden die monatlichen Leistungen für Pflegekinder wie folgt festgesetzt:

1. Betrag zur Abdeckung des regelmäßigen Sachaufwandes altersabhängig

bis zu 5 Jahren	487	Euro
6 bis 11 Jahre	564	Euro
ab 12 Jahre	648	Euro

Die Beträge enthalten einen Mietanteil von 84,93 Euro

2. Betrag zur Abdeckung des erhöhten Sachaufwandes in der heilpädagogischen / sozialpädagogischen Vollzeitpflege alterabhängig

bis zu 5 Jahren	53	Euro
6 bis 11 Jahre	79	Euro
ab 12 Jahre	105	Euro

3. Monatlicher Betrag zur Abdeckung einmaliger und jährlich wiederkehrender Sonderbedarfe altersabhängig

bis zu 5 Jahren	30	Euro
6 bis 11 Jahre	50	Euro
ab 12 Jahre	70	Euro

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage B, Seite 2

Monatliche Leistungen für den Lebensunterhalt eines des Pflegekindes

4. Kosten der Erziehung (Regelbetrag)

altersunabhängig 227 Euro

In besonderen Pflegeformen erhöht sich der Betrag nach Maßgabe der Richtlinie.

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

Im Auftrag

Dewenter
400-200

Bremen, den 02.06.2012

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage C

Angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Ab 01.07.2011 werden als angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung von Pflegepersonen folgende Jahresbeiträge anerkannt:

Alleinerziehende Pflegepersonen, die

nicht oder maximal 20 Wochenstunden erwerbstätig sind	86	Euro
mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig sind	50	Euro

Pflegeelternpaare, bei denen

mindestens 1 Partner nicht oder maximal 20 Wochenstunden erwerbstätig ist	136	Euro
beide Partner mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig sind	100	Euro

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

Im Auftrag

Dewenter
400-200

Bremen, den 02.06.2012